

Stadt Bielefeld, Wahlleiter

Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, Wahl zum Rat der Stadt Bielefeld und Wahl der Bezirksvertretungen im Jahr 2020

Gemäß §§ 24, 71 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.93 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die zwölfte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 18.10.2019 (GV. NRW. S. 601 bis 760) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Bielefeld in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, und Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen einzureichen.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 16.07.2020 (59. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr bei mir einzureichen, und zwar
 - bis einschließlich 14.04.2020 in der Bürgerberatung Mitte, Neues Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld
 - ab dem 15.04.2020 im Wahlteam, Herforder Straße 76, 3. Etage, Zimmer 310.
- 1.2 Die Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 16.07.2020 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können.
- 1.3 Vordrucke für die Wahlvorschläge können beim Wahlteam angefordert werden.
- 1.4 Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- 2.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig.
- 2.2 Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Gebiet der Stadt Bielefeld zuständigen Leitung unterzeichnet sein, gemeinsame Wahlvorschläge von den zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags in der Stadt Bielefeld wahlberechtigt sein.
- 2.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Bielefeld, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von 330 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

- 2.4 Neben der Erfüllung der sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen ist nur wählbar, wer mindestens 23 Jahre alt ist.

3. Wahlvorschläge für die Wahl des Rates

- 3.1 Das Stadtgebiet ist in 33 Wahlbezirke eingeteilt. Die vom Wahlausschuss bereits am 26.11.2019 beschlossene Einteilung der Wahlbezirke wurde mit Beschluss vom 07.02.2020 teilweise geändert. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019.

Im Stadtbezirk Mitte wurden die Grenzen der Wahlbezirke 1, 4, 6 und 7 geändert.
Im Stadtbezirk Schildesche wurden die Grenzen der Wahlbezirke 11 und 12 geändert.
Im Stadtbezirk Jöllenbeck wurden die Grenzen der Wahlbezirke 20 und 21 geändert.
Im Stadtbezirk Heepen wurden die Grenzen der Wahlbezirke 22, 23 und 24 geändert.

Das Straßenverzeichnis, aus dem sich die nunmehr aktuelle Einteilung für das ganze Stadtgebiet im Einzelnen ergibt, hängt bis einschließlich 18.02.2020 am Neuen Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, aus. Darüber hinaus kann das Straßenverzeichnis sowie auch der Stadtplan mit den eingezeichneten Wahlbezirksgrenzen bis einschließlich 14.04.2020 in der Bürgerberatung Mitte (Neues Rathaus), ab dem 15.04.2020 im Wahlteam (Herforder Str. 76, 33602 Bielefeld) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Des Weiteren ist der Stadtplan mit den eingezeichneten Wahlbezirksgrenzen auch im Internet unter www.bielefeld.de abrufbar.

- 3.2 Wahlvorschläge für die Wahl in den 33 Wahlbezirken können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten können nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.
- 3.3 Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Gebiet der Stadt Bielefeld zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Bielefeld, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen für die Wahl in den Wahlbezirken müssen ferner jeweils von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen für die Wahl aus den Reservelisten müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Stadtgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

4. Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

- 4.1 Das Stadtgebiet ist in 10 Stadtbezirke eingeteilt (Mitte, Schildesche, Gadderbaum, Brackwede, Dornberg, Jöllenbeck, Heepen, Stieghorst, Sennestadt, Senne). Das Straßenverzeichnis und die Karte, aus denen sich die Einteilung im Einzelnen ergibt, können bis einschließlich 14.04.2020 in der Bürgerberatung Mitte, ab dem 15.04.2020 im Wahlteam während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- 4.2 Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien) und von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) eingereicht werden.
- 4.3 Die Listenwahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Gebiet der Stadt Bielefeld zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der Stadt Bielefeld, im Rat der Stadt Bielefeld, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar jeweils von mindestens:

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften</u>
Mitte	50
Schildesche	33
Gadderbaum	8
Brackwede	29
Dornberg	16
Jöllenbeck	18
Heepen	35
Stieghorst	24
Sennestadt	16
Senne	16

Auf die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.98 (GV NRW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und der Kommunalwahlordnung über die Wahlvorschläge (§§ 15 - 18, 20, 46a Abs. 4 und 5, 46b und 46d Abs. 1 - 3 KWahlG und §§ 24 - 29, 31, 72 und 75b KWahlO) weise ich besonders hin. In Zweifelsfragen steht das Wahlteam für Auskünfte zur Verfügung.